



Spitäler fmi AG

Heimeintritt 2023

Wissenswertes zum Heimeintritt
und dessen Finanzierung

■ Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Vorbereitung auf einen Heimeintritt	3
3.	Grundsätzliches zu den Kosten	3
4.	Grundsätzliches zur Finanzierung der Heimkosten	4
5.	Anspruchsvoraussetzungen für Ergänzungsleistungen	4
6.	Einreichen und Übergangsfrist	6
7.	Kosten im Alters- und Pflegeheim	7
8.	Steuerlicher Abzug (Kanton Bern)	8
9.	Hilflosenentschädigung	8

Kontaktadresse

Sozialberatung Spital Interlaken

Tel. 033 826 26 26

Mail sozialberatung@spitalfmi.ch

www.spitalfmi.ch

Spital Interlaken/ Fachbereich Sozialberatung/ Unterlagen und Dokumente

1. Einleitung

Dieses Papier soll Ihnen helfen Fragen, rund um den Heimeintritt zu klären. Es befasst sich ausführlich mit der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

Heute leben ältere Menschen solange wie möglich zu Hause, oft unterstützt von der Familie, Freunden, Bekannten und der Spitex. Der Heimeintritt findet erst statt, wenn die pflegerische Unterstützung zu Hause mit diesen Hilfen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Heute gibt es keinen Unterschied zwischen Alters- und Pflegeheimen. Beide können die benötigte pflegerische Unterstützung gewährleisten.

Im März 2019 verabschiedete das eidgenössische Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen (EL). Diese trat per 1. Januar 2021 in Kraft. Gerade im Bereich der Heimfinanzierungen gab es einige gravierende Veränderungen.

Bei Personen, welche bereits Ergänzungsleistungen bezogen haben, müssen die Ausgleichskassen während der **Übergangsfrist von 3 Jahren** d.h. bis und mit dem Jahr 2023 jeweils eine Vergleichsrechnung alt zu neuen Bestimmungen machen und die jeweils bessere Lösung für die Bezüger wählen.

Ein Verzeichnis mit sämtlichen Alters- und Pflegeheimen im Berner Oberland kann auf der Website der Spitäler fmi AG heruntergeladen werden: www.spitalfmi.ch (Spital Interlaken oder Frutigen → Angebot → Therapien und Beratungen/Sozialberatung und Case Management) oder bei der Sozialberatung des Spitals Interlaken oder Frutigen bezogen werden.

Sämtliche Angaben in diesem Schreiben wurden sorgfältig geprüft und werden jährlich angepasst. Dessen ungeachtet kann keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden.

2. Vorbereitung auf einen Heimeintritt

Zu diesem Thema ist bei der Pro Senectute Kanton Bern die Broschüre «[Rund um den Heimeintritt](#)» gratis erhältlich. Bestelladresse: Pro Senectute Kanton Bern, Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen, Telefon 031 924 11 00, info@be.prosenectute.ch

Es ist immer sinnvoll, wenn künftige Bewohnerinnen und Bewohner die entsprechende Institution vorher mit ihren Angehörigen oder Betreuungspersonen besichtigen. In den meisten Altersheimen kann dies auch unverbindlich mit dem Besuch in der öffentlichen Cafeteria des Heimes geschehen. Eine **vorsorgliche** Anmeldung in einem Heim oder mehreren Heimen ist erwünscht und sehr empfehlenswert und bedeutet nicht, dass plötzlich ein «Aufgebot» für den Heimeintritt erfolgt. Die interessierte Person wird zwar auf einer Warteliste geführt aber nicht aktiv angefragt. Der Eintrittszeitpunkt kann später mit dem Hausarzt /der Hausärztin und der Heimleitung abgesprochen werden.

Bei einer **dringlichen** Anmeldung wird die Bewerberin/ der Bewerber bei einem freien Heimplatz gemäss Reihenfolge auf der Warteliste kontaktiert und angefragt, ob sie/ er nun ins Heim übertreten möchte oder der Zeitpunkt für den Eintritt noch nicht gekommen ist.

3. Grundsätzliches zu den Kosten

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 1. Januar 2011 stellen alle Heime die vollen Kosten in Rechnung. Sie werden anteilmässig von den Bewohner*innen, dem Kanton und dem Krankenversicherer übernommen. Die Tarife der Heime, welche auf der Pflegeheimliste des Kantons stehen, richten sich nach den höchstmöglichen anrechenbaren Kosten und die Bewohner*innen sind ergänzungsleistungsberechtigt. Die Pflegeheimliste finden Sie auf der Website der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) www.gsi.be.ch oder über diesen Link: [GSI Pflegeheimliste des Kantons Bern](#).

Ein Heimaufenthalt wird grundsätzlich wie folgt finanziert:

- Aus dem Einkommen und Vermögen der Bewohner*innen
- Durch einen Beitrag der Krankenkasse an den Heimaufenthalt (Pflegekosten gemäss Stufe), wird direkt mit dem Heim verrechnet
- Durch einen Beitrag des Kantons (Pflegekosten gemäss Stufe), wird direkt mit dem Heim verrechnet
- Ergänzungsleistungen (EL), sofern ein Anspruch besteht
- Durch eine Hilflosenentschädigung (falls die Kriterien dazu erfüllt sind).

Wir empfehlen, die Finanzierung **vor dem Heimeintritt** genau abzuklären. Pro Senectute Berner Oberland (Tel. Thun 033/266 60 60 oder Interlaken 033 826 52 52) oder die Sozialberatung der Spitäler Interlaken oder Frutigen (Tel. 033 826 27 80) sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Die Erläuterungen in diesem Papier sind nur gültig für Personen, welche ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben und in ein Alters- und Pflegeheim im Kanton Bern ziehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Heim in der Wohnsitzgemeinde steht. Für Berner*innen, welche in ein ausserkantonales Heim ziehen wollen, empfiehlt es sich, vor dem Heimeintritt die Finanzierung mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu klären. Das gleiche gilt für Personen, welche ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben und in ein Heim im Kanton Bern ziehen wollen.

4. Grundsätzliches zur Finanzierung der Heimkosten

Wenn ein*e Heimbewohner*in **vor dem Eintritt** in ein Alters- oder Pflegeheim bereits eine Ergänzungsleistung bezieht, ist bei der Ausgleichskasse der Wohnsitzgemeinde eine Revision der Berechnung der Ergänzungsleistung zu beantragen (die Heimleitung stellt den dazu benötigten «Tarifausweis» aus). In diesem Fall stellt die Finanzierung des Heimaufenthaltes in der Regel auch kein Problem dar.

Auch wenn eine Person bisher keine Ergänzungsleistungen bezogen hat, ist in jedem Fall zu prüfen, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) besteht. Wird die Anmeldung innert sechs Monaten nach einem Heimeintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab Beginn des Eintrittstages ins Heim, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Unten aufgeführt sind die **Voraussetzungen**, welche bei der Anspruchsprüfung abgeklärt werden.

Bezieht eine Heimbewohnerin oder ein Heimbewohner vor dem Eintritt keine Ergänzungsleistung, ist nach Erhalt des «Tarifausweises» bei der Gemeindeausgleichskasse des Wohnsitzes eine «Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV-Rente» einzureichen. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen, sondern **es besteht Rechtsanspruch, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind**. Über diese Voraussetzungen orientiert das «Merkblatt über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV» ausführlich. Es ist bei jeder AHV-Zweigstelle erhältlich (Bestell-Nr. 5.02/d.).

Die EL-Anmeldung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, Link: www.akbern.ch → [Register Formulare](#) → [Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV \(Online-Formular\)](#).

5. Anspruchsvoraussetzungen für Ergänzungsleistungen

Vermögensschwelle

Die Vermögensschwelle trat per 01.01.2021 in Kraft und wird für **alle Neuanmeldungen** angewendet. Nur wenn das Vermögen unter der Schwelle ist, kann eine EL-Anmeldung gemacht werden, es gelten die Steuerdaten.

Für Personen, welche **bereits vor dem 01.01.2021 EL bezogen haben gilt eine dreijährige Übergangsfrist**.

Vermögensschwelle

Einzelpersonen Fr. 100'000.00

Verheiratete Fr. 200'000.00

Selbstbewohntes Wohneigentum wird bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt. Davon können nur Ehepaare (oder eingetragene Partner*innen) profitieren. **WICHTIG** ein Teil des Ehepaares muss noch im eigenen Haus oder der eigenen Wohnung leben und das Wohneigentum muss dem Ehepaar gehören.

Vermögensfreibetrag

Wenn das Vermögen unter der Vermögensschwelle liegt, kann vom Reinvermögen (Bruttovermögen abzüglich Schulden) ein sogenannter Freibetrag abgezogen werden. Dieser beträgt ab 01.01.2021:

Fr. 30'000.00 für Alleinstehende

Fr. 50'000.00 für Ehepaare

Vermögen/ Vermögensverzehr

Bei alleinstehenden Personen wird vom verbleibenden Reinvermögen (Vermögen – Freibetrag) 1/5 als Vermögensverzehr zum Einkommen des Heimbewohners angerechnet.

Bei einem Ehepaar wird das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich hälftig angerechnet.

Besitzt ein Ehepaar Wohneigentum und lebt ein Ehegatte noch im Wohneigentum so wird das Vermögen folgendermassen aufgeteilt:

- $\frac{3}{4}$ des Vermögens wird beim Ehegatten im Heim lebend einberechnet
- $\frac{1}{4}$ des Vermögens wird beim Ehegatte zu Hause lebend einberechnet

Dabei gilt als Vermögen Bargeld, Wertschriften, Kapitalanlagen u.a. Es ist für die Berechnung der EL unwichtig welcher Güterstand das Ehepaar hat, auch schriftliche Abmachungen gelten nicht.

Von diesem Vermögen wird der im Heim lebenden Person 1/5 als Vermögensverzehr zum Einkommen angerechnet.

Berechnung des Werts von Wohneigentum

Besitzt eine Person/ Ehepaar Wohneigentum, so gilt dies als Vermögen. Der Vermögenswert wird folgendermassen berechnet:

- alleinstehende Person, amtlicher Wert gemäss Steuererklärung multipliziert mit Faktor 1,25 (Repartitionswert) abzüglich allfälliger Hypothekarschuld
- alleinstehende Person mit landwirtschaftlicher Liegenschaft, amtlicher Wert gemäss Steuererklärung abzüglich allfälliger Hypothekarschuld
- Ehepaar, amtlicher Wert gemäss Steuererklärung abzüglich Fr. 300'000.00, abzüglich allfälliger Hypothekarschuld. **Dafür ist es zwingend, dass ein Teil des Ehepaars noch im eigenen Wohneigentum wohnt und das Wohneigentum dem Ehepaar gehört.**
- Hypothekenschulden können nur vom Wert der Liegenschaft abgezogen werden!

Vermögensverzicht

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person auf Vermögen verzichtet, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten. Dabei spielt das Gesamtvermögen eine Rolle.

Gibt eine Person mit einem Vermögen von über Fr. 100'000 innerhalb eines Jahres mehr als 10 % ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als Vermögensverzicht.

Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als Fr. 100'000 gelten Beträge ab Fr. 10'000 pro Jahr als Vermögensverzicht

Erst ab dem zweiten Jahr des Verzichtes/ der Schenkung wird das Vermögen um Fr. 10'000 pro Jahr vermindert.

Übermässiger Verbrauch

Neu wird bei AHV-Rentner*innen zusätzlich kontrolliert, wie sie ihr Vermögen in den letzten zehn Jahren vor der Anmeldung zur EL verwendet haben. Wenn sie zu viel Vermögen verbraucht haben, wird dieser Teil als Verzichtsvermögen angerechnet, als wäre das Geld noch vorhanden. Genauere Angaben dazu finden Sie im jeweiligen Merkblatt der AHV.

Rückzahlungspflicht für Erben

Nach dem Tod einer EL-beziehenden Person müssen die Erben aus dem **Nachlass** die bezogenen EL zurückzahlen. Das gilt für EL, welche ab dem 01.01.2021 ausbezahlt wird. Es werden höchstens die EL zurückgefordert, die während 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden. Zudem besteht ein Freibetrag von

Fr. 40'000. Ist der Nachlass unter Fr. 40'000 muss nichts zurückgezahlt werden. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des zweiten Ehegatten. Diese Rückerstattungspflicht besteht unabhängig davon, ob die EL nach neuem oder altem Recht berechnet werden.

Anspruchsdauer der Ergänzungsleistungen

Ab dem 1. Januar 2021 wird die in Rechnung gestellte Heimtaxe tageweise berücksichtigt. Das bedeutet, es werden nur die Tage berücksichtigt, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden. Wichtig ist dies für den Monat des Heimeintritts und den Monat des Heimaustritts.

Krankenversicherung

Berücksichtigt wird die tatsächliche Krankenkassenprämie bis maximal zur Höhe der Durchschnittsprämie. Die durchschnittliche Krankenkassenprämie in den Verwaltungskreisen Interlaken-Oberhasli und Frutigen-Niedersimmental (Prämienregion 3) beträgt Fr. 482.00 pro Monat und Person.

Freie Quote («Taschengeld»)

Für die persönlichen Auslagen wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung monatlich zusätzlich Fr. 367.00 als freie Quote berücksichtigt – unabhängig der Pflegestufe.

Radio- und TV-Gebühren (serafe), Befreiung

Bezüger*innen von jährlichen Ergänzungsleistungen des Bundes zur AHV und IV sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch.

Kontakt: SERAFE AG, Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr, Postfach, 8010 Zürich, Tel: 058 201 31 67, Mail info@serafe.ch

6. Einreichen und Übergangsfrist

Wird die Anmeldung innert 180 Tage nach einem Heimeintritt eingereicht, so besteht der Anspruch ab dem Tag des Heimeintritts, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist schriftlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers geltend zu machen.

Stellvertretung ist zulässig, falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchstellers ihre oder seine Interessen nicht selber vertreten kann.

Per 01.01.2021 tritt die Neuerung der EL in Kraft mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren.

Bei allen Anmeldungen ab 01.01.2021 wird die EL nach den neuen Bestimmungen berechnet. Bei Personen, welche bereits EL bezogen haben müssen die Ausgleichskassen während der Übergangsfrist jeweils eine Vergleichsrechnung alt zu neuen Bestimmungen machen und die jeweils bessere Lösung für den Bezüger wählen.

Die Rückerstattung gilt für EL-Leistungen ab 01.01.2021 ohne Übergangsfrist.

Bearbeitungsdauer

Nach Eingang der Anmeldung bei der Ausgleichskasse besteht eine grundsätzliche Frist von 90 Tagen für den Entscheid über Anspruch und Höhe von Ergänzungsleistungen.

Die Ergänzungsleistungen können auch direkt an das Alters- und Pflegeheim ausbezahlt werden. Dazu muss das Formular „318.182 - Gesuch um Drittauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ“ ausgefüllt werden. Dieses kann bei der Ausgleichskasse bezogen oder direkt im Internet ausgefüllt werden.

Ändern sich die Einkommens-/Vermögensverhältnisse oder die Kosten, so ist dies unverzüglich der Ausgleichskasse zu melden.

7. Kosten im Alters- und Pflegeheim

Pflege	Total Kosten für	Kosten für Bewohner		Tarif Pflege (ohne MiGel) ₁		
stufe	Bewohner pro Tag	Infrastruktur/Betreuung/Hotellerie pro Tag		Anteil Bewohner pro Tag	Anteil Krankenkasse pro Tag	Anteil Kanton pro Tag
0	Fr. 168.20	=	Fr. 168.20	--	--	--
1	Fr. 169.80	=	Fr. 168.20	+	1.60	9.60
2	Fr. 182.60	=	Fr. 168.20	+	14.40	19.20
3	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	28.80
4	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	38.40
5	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	48.00
6	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	57.60
7	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	67.20
8	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	76.80
9	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	86.40
10	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	96.00
11	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	105.60
12	Fr. 191.20	=	Fr. 168.20	+	23.00	115.20

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung durch den Bund wurde die Pflegebedürftigkeitseinstufung nach BESA oder RAI/RUG (BESA/RAI/RUG = Instrumente zur Bestimmung des Pflegebedarfs) neu eingeteilt, es stehen **1 Grundstufe** und **12 Pflegestufen** zur Verfügung.

Wichtig:

Der Kostenanteil der Pflege Kanton und Krankenkasse wird vom Heim direkt mit dem Kanton und der Krankenkasse verrechnet. **Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt max. Fr. 191.20 pro Tag.**

Die Kosten für die Bewohnerin oder den Bewohner setzen sich aus Fr. 136.45² für die Hotellerie/Betreuung, Fr. 31.75 für die Infrastruktur und für die Pflege gemäss Stufe (Stufe 0 = Fr. 0.; Stufe 1 Fr. 1.60; Stufe 2 Fr. 14.40, ab Stufe 3 Fr. 23.00) zusammen, max. ab Stufe 3 Fr. 191.20.

Einige Heime verlangen noch Zuschläge für Einzelzimmer, Balkon u.ä.. Diese Zuschläge werden von der EL nicht gedeckt. Zudem verlangen verschiedene Heime bei Heimeintritt ein Depot i.d.R. rund Fr. 5'000.00, dieses wird bei Austritt verrechnet.

Die Ergänzungsleistungen werden tageweise abgerechnet, d.h. auf den genauen Ein- resp. Austrittstag. Sie können zudem auch direkt an das Alters- und Pflegeheim ausbezahlt werden, sofern die Prämie der Krankenkasse und den Betrag für den persönlichen Bedarf (freie Quote) vorab gedeckt sind.

Alle Zahlen gelten für die Altersheime auf der Pflegeheimliste der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern für Teilpauschalen-Heime. Im Oberland Ost, Region Frutigen haben wir nur Teilpauschalen-Heime. Leistungen der Krankenkasse aus der Zusatzversicherung «Langzeitpflege» müssen bei der jeweiligen Kasse bei Heimeintritt **beansprucht** werden. Die Krankenkasse ist über den Heimeintritt zu informieren. Diese Tagesbeiträge werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Einkommen angerechnet.

¹ MiGel = Die Mittel- und Gegenständeliste regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden. Dabei handelt es sich um Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten selbst oder einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person oder von Pflegeheimen, Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder Pflegefachpersonen im Rahmen der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG angewendet werden.

² Hotellerie und Infrastruktur/Betreuung sind jeweils max. Beiträge, sie können von Heim zu Heim unterschiedlich sein. Die EL vergütet aber nur diese maximalen Beiträge. Im Oberland Ost überschreiten die Alters- und Pflegeheime in der Regel die max. Beiträge nicht. Die Heime im Frutigtal verlangen teilweise noch Zuschläge z.B. für Einzelzimmer.

8. Steuerlicher Abzug (Kanton Bern)

Die Kosten für den Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim können in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. **Dabei gilt, dass jeweils der Tagessatz zum Abzug gebracht werden kann, welcher im entsprechenden Steuerjahr zur Anwendung kam.** Personen mit Pflegestufe 0 bis 3 des zentralen Einstufungssystems gelten als Personen ohne Behinderung. Ab Pflegestufe 4 gelten sie als Personen mit einer Behinderung.

Pflegestufe 4 und höher

Im Steuerjahr 2022 waren die Heimkosten Fr. 186.80 pro Tag resp. Fr. 69'788.00 können mit einem Abzug von Fr. 20'000.00 (Pauschale für die nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten) aufgeführt werden d.h. Fr. 48'182.00 werden in der Steuererklärung eingetragen. Für Personen die unter dem Jahr eintreten und die Pflegestufe 4 und höher erreichen gilt der Abzug pro Rata. Fallen neben den Pflegekosten im Heim noch weitere Kosten an (z.B. Arztkosten, Kosten für Hilfsmittel etc.) und stehen diese in direktem Zusammenhang mit der Behinderung, können diese ebenfalls als behinderungsbedingte Kosten in Abzug gebracht werden. Wenn die Kosten keinen direkten Zusammenhang mit der Behinderung aufweisen, so sind sie als Krankheitskosten abziehbar, sofern sie 5% des Reineinkommens übersteigen.

Pflegestufe 0 – 3

Hier kann nur der Anteil des Bewohners an seine Pflegekosten aufgeführt werden d.h. Pflegestufe 1 Fr. 1.60, Pflegestufe 2 Fr. 14.40 oder Pflegestufe 3 Fr. 23.00 jeweils pro Tag.

Fallen neben den Pflegekosten im Heim noch weitere Krankheitskosten an (z.B. Arztkosten, Kosten für Hilfsmittel etc.), werden diese zu den Pflegekosten hinzugerechnet. Der Gesamtbetrag der Pflege- und Krankheitskosten ist steuerlich abziehbar, soweit er 5 % des Reineinkommens übersteigt.

Weitere Informationen finden Sie in der Wegleitung der Steuerverwaltung Link: [Steuerverwaltung](#)

9. Hilflosenentschädigung

Altersrentnerinnen und Altersrentner, welche für die alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedürfen, erhalten eine Hilflosenentschädigung. **Der Anspruch entsteht nach einer Wartefrist von einem Jahr.** Die Hilflosenentschädigung ist für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein Mittel zur Finanzierung des Heimaufenthaltes.

Die Hilflosenentschädigung beträgt bei:

Leichter Hilflosigkeit	Fr. 2'940.00	pro Jahr =	Fr. 245.00 pro Monat	entfällt bei Heimaufenthalt
mittlerer Hilflosigkeit	Fr. 7'356.00	pro Jahr =	Fr. 613.00 pro Monat	
schwerer Hilflosigkeit	Fr. 11'760.00	pro Jahr =	Fr. 980.00 pro Monat	

Zusätzliche Informationen finden Sie

- auf der Website der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI, www.gsi.be.ch
- auf der Website der Spitäler fmi AG, www.spitalfmi.ch, **Fachbereich Sozialberatung.**

Links:

- Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051695/index.html>
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19710014/index.html>
- Wegleitung zur Ergänzungsleistung Bund <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6930#versions=14|13>
- Wegleitung zur Ergänzungsleistung Kanton Kapitel 8.431.3 <https://www.belex.sites.be.ch/>

Unterseen im Januar 2023

Spitäler fmi AG

Piero Catani

Leiter Sozialberatung / Case Management